

Kundeninformation im Rahmen neuer gesetzlicher Bestimmungen

1. Informationen über Finanzinstrumente

Vermögensverwaltungs-Gesellschaften (hier kurz AIF genannt) sind gesetzlich verpflichtet, ihren Kunden und potenziellen Kunden angemessene Informationen über Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen haben eine ausreichend detaillierte allgemeine **Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzinstrumente** zu enthalten, damit der Kunde seine Anlageentscheidungen auf genügend fundierter Grundlage treffen kann.

Sämtliche dieser Informationen finden Sie in der diesen Informationen beigelegten Broschüre des Liechtensteinischen Bankenverbandes über „Risiken im Wertpapiergeschäft“, welche ein Anhang zum Vermögensverwaltungsvertrag ist.

2. Kundenkommunikation

Die AIF Alternativ Invest Finance AG, Giessenstrasse 2, Postfach 9, 9491 Ruggell (AIF) erreichen Sie unter folgender

Telefonnummer: 00423 375 0333

Telefaxnummer: 00423 375 0334

E-Mail: info@aif.li

Sofern im Vermögensverwaltungsauftrag die Kundenkommunikation nicht geregelt ist, können Sie mit uns jederzeit in Deutsch oder Englisch kommunizieren und werden die entsprechenden Dokumente der AIF stets in deutscher Sprache erhalten.

Die AIF wird mit Ihnen als Kunden in der Regel per Brief kommunizieren, gegebenenfalls auch per Telefax. Wenn Sie sich auf elektronischem Kommunikationsweg an die AIF wenden, z. B. per E-Mail, behält sich die AIF vor, in gleicher Art und Weise mit Ihnen Verbindung aufzunehmen. Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass die Verwendung von E-Mails in Bezug auf die Vertraulichkeit gewisse Risiken beinhaltet.

3. Aufsichtsbehörde

Die AIF untersteht der Aufsicht der FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz (www.fma-li.li).

4. Kundeneinstufung

Wir möchten Sie informieren, dass wir Sie als nicht-professionelle Kunden einstufen, weil Sie damit das höchste Schutzniveau geniessen. Eine Aufklassierung (Senkung des Schutzniveaus) ist auf Antrag möglich, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Auf Anfrage erklären wir Ihnen gerne die Voraussetzungen.

5. Kundenreporting / Berichterstattung

Die AIF wird grundsätzlich pro Quartal eine periodische Aufstellung der Vermögensverwaltungsdienstleistungen übermitteln.

Wenn die Zulässigkeit eines kreditfinanzierten Finanzportfolios zwischen der AIF und dem Kunden vereinbart wurde, so wird die AIF monatlich berichten.

Das Reporting wird eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten, wie die Vermögensverwaltung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde.

Im Rahmen einer Vermögensverwaltung erhalten Sie von der AIF ein Verlustschwellenreporting, wenn der Gesamtwert des Portfolios um 10% fällt, sowie anschliessend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten.

6. Maßnahmen zum Schutz des anvertrauten Kundenvermögens

Die AIF erbringt lediglich Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Sie verwahrt selbst keine Finanzinstrumente der Kunden.

7. Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten sind dem Anhang zum Vermögensverwaltungsvertrag zu entnehmen.

8. Benchmark

Um die Leistungen der Vermögensverwaltung (Portfoliomanagement) im Rahmen der definierten Anlageziele vergleichbar zu machen, verwenden wir als Bewertungsmethode eine sogenannte Benchmark. Die Benchmark unterscheidet sich für die jeweiligen Kundenportfolios und wird je nach Anlageziel und -strategie festgelegt.

Bei individuell zusammengestellten Depots und speziellen Wünschen des Kunden für die Anlagestrategie wird die Benchmark jeweils individuell mit dem Kunden vereinbart oder auf eine Benchmark verzichtet.

9. Anlageziele

Im Rahmen der Vermögensverwaltung (Portfoliomanagement) vereinbart die AIF die Anlageziele, das bei der Ausübung des Ermessens durch den Verwalter zu beachtende Risikoniveau und etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens mit ihren Kunden.

10. Bewertung von Finanzinstrumenten

Die AIF verwendet für die Bewertung der im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente folgende Bewertungskriterien:

- Investmentfonds werden stets zu den von der jeweiligen Fondsgesellschaft veröffentlichten Anteilspreisen bewertet.
- Börsennotierte Wertpapiere werden jeweils zu den Kursen des Ausführungsplatzes/liquidesten Marktes in diesen Titeln ermittelt.

Wenn für Finanzinstrumente kein Börsenkurs gestellt wird, wird die AIF den Verkehrswert unter Anwendung allgemeiner Bewertungsmaßstäbe ermitteln.

Die Bewertungen der Finanzinstrumente im Kundenportfolio werden spätestens zu den vereinbarten Berichtszeitpunkten vorgenommen.

11. Ausführung von Aufträgen

Die Ausführung der Aufträge unterliegt in der Regel der Depotbank. Diese teilt ihren Kunden die Grundsätze der Auftragsausführung mit. Sofern die AIF ihren Kunden Depotbanken zur Auswahl vorschlägt oder Aufträge an Wertpapierhändler oder Broker direkt erteilt, so wendet sie dabei die Grundsätze gemäss ihrer „Execution Policy“ gemäss Anhang zum Vermögensverwaltungsvertrag an.

Die AIF wird Kundenaufträge möglicherweise zusammenlegen und als Sammelauftrag zur Ausführung weiterleiten. Wird dieser Sammelauftrag zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt, wird die AIF die Aufteilung in die einzelnen Kundendepots zu Durchschnittswerten durchführen. Eine Benachteiligung der betroffenen Kunden wird dadurch unwahrscheinlich, ist aber im Bereich des Möglichen.

12. Kosten

Die Kosten sind im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt und können dort entnommen werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass den Kunden aus der Vermögensverwaltung im Zusammenhang mit den für sie angeschafften Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht vom Gesamtentgelt umfasst sind und ihm in Rechnung gestellt werden können.

Die Zahlung der Kosten erfolgt durch Abbuchung von dem Vermögensverwaltungskonto des Kunden im Wege des Lastschriftverfahrens. Dem Kunden steht daher eine Widerspruchsmöglichkeit zu.

13. Zuwendungen

Die AIF nimmt im Rahmen der Vermögensverwaltung (Portfoliomanagement) keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnde Personen an und behält diese. Monetäre Zuwendungen, die die AIF im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung annimmt, werden so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden weitergeleitet. Die AIF wird den Kunden über die weiter geleiteten monetären Zuwendungen entsprechend unterrichten.

Abweichend von dem zuvor Gesagten nimmt die AIF geringfügige nicht-monetäre Vorteile von Dritten an, die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismässig sind. Welche geringfügigen nichtmonetären Vorteile die AIF bezieht, wird in den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten erläutert.

Die AIF zahlt zum Teil erfolgsabhängige Provisionen und Fixentgelte an Dritte, die der AIF mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen. Diese Provisionen werden von den Vermittlern zur Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistungen gegenüber den Kunden verwendet. Welche Provisionen und Fixentgelte an Dritte bezahlt werden, wird in den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten erläutert.

14. Datenbearbeitung

Im Rahmen der Abwicklung und der Pflege der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist die Bearbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, Transaktionsdaten und weiteren die Geschäftsbeziehung des Kunden betreffenden Daten (nachfolgend «Kundendaten» genannt) durch die AIF erforderlich. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber, insbesondere vertrauliche Informationen über den Auftraggeber, bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechnigte Personen sowie allfällige weitere Dritte. «Vertrauliche Informationen» sind unter anderem Namen/Firma, Adresse, Wohnsitz/Sitz, Geburts-/Gründungsdatum, Beruf/Zweck, Kontaktdetails, Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldi, Portfoliodaten, sowie die Steueridentifikationsnummer und weitere steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

15. Aufzeichnungspflicht

Die AIF hat das Recht, Telefongespräche mit dem Kunden bzw. dessen Vertretern auf Tonträger aufzuzeichnen. Die AIF kann sonstige elektronische Kommunikation wie E-Mail, Fax usw. speichern. Die Gesprächsaufzeichnungen respektive die gespeicherte Kommunikation können als Beweismittel verwendet werden. Sie werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen aufbewahrt. Aufzeichnungen in Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen werden auf Anfrage dem betreffenden Auftraggeber während fünf Jahren zur Verfügung gestellt.

16. Offenlegung von Kundendaten

Den Mitgliedern der Organe der AIF, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über den Geheimnisschutz, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend «Geheimnisschutz» genannt) die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Kundendaten sowie von Informationen, die ihnen aufgrund von Geschäftsbeziehungen zugänglich gemacht werden. Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die AIF situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Gruppengesellschaften und/oder Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben (nachfolgend «Offenlegung» genannt), z.B. im Rahmen von gesetzlichen Meldepflichten nach MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation) oder EMIR (European Market Infrastructure Regulation). Die Offenlegung von Kundendaten kann dabei in jeder Form erfolgen, insbesondere auch durch elektronische Übermittlung oder physische Lieferung von Dokumenten.

17. Beschwerdeverfahren / Schlichtungsstelle

Zur Einreichung einer Beschwerde ist grundsätzlich das Formular gemäss Anhang zu verwenden. Die Beschwerde ist nach Möglichkeit elektronisch an die genannte E-Mail-Adresse der AIF einzureichen. Die AIF wird sich bemühen, sämtliche relevanten Beweismittel und Informationen bezüglich der Beschwerde zusammenzutragen und zu prüfen. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von 20 Tagen eine Stellungnahme zu seiner Beschwerde erhalten.

Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, zusätzlich mit seinem Anliegen an die untenstehende Schlichtungsstelle zu gelangen. Es wird jedoch empfohlen, zunächst die Stellungnahme der AIF abzuwarten.

Liechtensteinische Schlichtungsstelle

Dr. Peter Wolff, Rechtsanwalt
Postfach 343/Mitteldorf 1
FL-9490 Vaduz

Telefon + 423 238 10 30
Fax + 423 238 10 31
info@schlichtungsstelle.li

Die Schlichtungsstelle ist weder ein Gericht noch verfügt sie über Rechtsprechungsbefugnis. Sie fördert vielmehr das Gespräch zwischen den involvierten Parteien und unterbreitet ihnen eine Verhandlungslösung. Da die Parteien an den Vorschlag der Schlichtungsstelle nicht gebunden sind, steht es ihnen frei, diesen anzunehmen oder andere, zum Beispiel rechtliche Massnahmen zu ergreifen.

Beschwerdeformular

für das Einreichen einer Beschwerde bei der AIF Alternativ Invest Finance AG,
Giessenstrasse 2, 9491 Ruggell. E-Mail: info@aif.li

1. Beschwerdeführer

Name/Vorname

Adresse, PLZ, Wohnort

Wohnsitzland

E-Mail

Datum der Beschwerde

2. Beschwerdegegenstand

- Portfoliomanagement
- Anlageberatung
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
- Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen.

- Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden

Beschreibung der geltend gemachten Pflichtverletzung durch die Vermögensverwaltungsgesellschaft:

...

3. Forderung des Beschwerdeführers an die Vermögensverwaltungsgesellschaft

...

4. Informationen zum Verfahren

Die Beschwerde ist nach Möglichkeit elektronisch an die obgenannte E-Mail-Adresse einzureichen. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft wird sich bemühen, sämtliche relevanten Beweismittel und Informationen bezüglich der Beschwerde zusammenzutragen und zu prüfen. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von 20 Tagen eine Stellungnahme zu seiner Beschwerde erhalten.

Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, zusätzlich mit seinem Anliegen an die untenstehende Schlichtungsstelle zu gelangen. Es wird jedoch empfohlen, zunächst die Stellungnahme der Vermögensverwaltungsgesellschaft abzuwarten.

Liechtensteinische Schlichtungsstelle

Dr. Peter Wolff, Rechtsanwalt

Postfach 343/Mitteldorf 1

FL-9490 Vaduz

Telefon + 423 238 10 30

Fax + 423 238 10 31

info@schlichtungsstelle.li

Die Schlichtungsstelle ist weder ein Gericht noch verfügt sie über Rechtsprechungsbefugnis. Sie fördert vielmehr das Gespräch zwischen den

involvierten Parteien und unterbreitet ihnen eine Verhandlungslösung. Da die Parteien an den Vorschlag der Schlichtungsstelle nicht gebunden sind, steht es ihnen frei, diesen anzunehmen oder andere, zum Beispiel rechtliche Massnahmen zu ergreifen.

5. Durch die Vermögensverwaltungsgesellschaft auszufüllen

Datum Eingang der Beschwerde

Datum Antwort an Beschwerdeführer

Ergebnis der Beschwerdebearbeitung
